



**Offenlegungsbericht der
Sparkasse Germersheim-Kandel**

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	4
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	11
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	12
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	12
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	20
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	23
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	24
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	25
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	28
15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 IVV (Vergütungsbericht)	32
16. Verschuldung (Art. 451 CRR)	32

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	Aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EBA	European Banking Authority
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1. Allgemeine Informationen

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 mit dem Regelwerk Basel II internationale Standards zur angemessenen Eigenkapitalausstattung von Banken definiert. Im Rahmen des Drei-Säulen-Modells verfolgt die Bankenaufsicht mit der Umsetzung der 3. Baseler Säule das Ziel, durch das Instrument der Offenlegung von Informationen zu den Eigenmitteln und Risikopositionen bzw. zum Risikomanagement der Kreditinstitute die Mechanismen des Kapitalmarkts zur Stärkung der Solidität und der Sicherheit des Finanzsystems zu nutzen. In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem § 26a KWG a. F. und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) a. F. in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen Vorgaben der SolvV ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die Sparkasse Germersheim-Kandel hat nach Artikel 433 CRR zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts-, und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Artikel 437 CRR und Artikel 438 Buchstaben c) bis f) verzichtet.

Da auf die Sparkasse Germersheim-Kandel die gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2014/14; Titel V; Tz. 18) genannten Indikatoren ebenfalls nicht zutreffen, muss auch unabhängig von den nach Artikel 433 Satz 3 CRR zu prüfenden Kriterien keine häufigere Offenlegung erwogen werden.

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Dieser Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Die enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich den Meldedaten zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Sparkasse Germersheim-Kandel kommt den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten durch den Lagebericht und den Jahresabschluss nach, die am 13.07.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Nachfolgende Übersicht enthält Verweise auf andere Offenlegungsmedien gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR, in denen bereits nach der CRR darzulegende Informationen offengelegt wurden und deshalb in diesem Offenlegungsbericht nicht mehr dargestellt werden.

§ ... KWG Art. ... CRR	Information	Verweis auf Offenlegungsmedium
435 (1) CRR	Risikomanagementziele und – politik sowie Risikomanagementverfahren und -systeme	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“
438 Buchstabe a)	Angemessenheit des internen Kapitals	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“
439 Buchstaben a) bis d)	Zinsswaps mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdÖR	Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2019
442 Buchstabe b)	Kreditrisikoanpassungen: Ansätze und Methoden zur handelsrechtlichen Bewertung	Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2019

Tabelle 1: Verweistabelle auf andere Offenlegungsmedien

Quantitative Angaben in aufsichtlich nicht vorgegebenen Mustern sind in Mio. Euro ausgewiesen. Die Einzelwerte in diesen Tabellen sind auf volle Mio. Euro gerundet. Werte unter 0,5 Mio. Euro sind mit „0“ ausgewiesen. Summenwerte wurden auf Basis der nicht gerundeten Einzelwerte ermittelt und ebenfalls auf Mio. Euro gerundet. Somit können sich Rundungsdifferenzen von +/- 1 Werteinheit ergeben.

Werte ohne Relevanz wurden mit „k. A.“ gekennzeichnet. Sofern Unterpositionen nicht relevant waren, sind diese Zeilen in aufsichtlich nicht vorgegebenen Mustern dieses Berichts gestrichen.

1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die Sparkasse Germersheim-Kandel ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse Germersheim-Kandel nicht.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR
Kapitalaufschläge wurden von der Aufsicht nicht gefordert.
- Art. 441 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 449 CRR
Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.
- Art. 452 CRR

Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.

- Art. 454 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und –politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde am 13.07.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0

Tabelle 2: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG - im Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz und in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt die Vertretung des Trägers (Zweckverbandsversammlung) auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Mitglieder des Vorstands in der Regel auf höchstens fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch einen Dienstvertrag mit der Sparkasse geregelt. Aus wichtigem Grund kann die Vertretung des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bestellung widerrufen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung geeigneter Bewerber wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische Kenntnisse (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische Kenntnisse (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung bei der Gesamtbank-steuerung) in den betreffenden Geschäften sowie mehrjährige Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den „Zweckverband Sparkasse Germersheim-Kandel“ als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung (Zweckverbandversammlung) bestätigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das von der Trägervertretung (Zweckverbandversammlung) gewählte Mitglied der Trägervertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Das Leitungsorgan der Sparkasse Germersheim-Kandel wird vierteljährlich in angemessener Weise schriftlich über die aktuelle Risikosituation informiert. Ergänzend zu dieser quartalsweisen Berichterstattung wird das Leitungsorgan bei Vorliegen von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Mio. EUR			Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	90	-2		88	k. A.	k. A.
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	15	-2		13	k. A.	k. A.
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	131	-1		130	k. A.	k. A.
	d) Bilanzgewinn	2	-2		k. A.	k. A.	k. A.
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen an die vorsichtige Bewertung (Art. 34 i. V. m. Art. 105 CRR)					k. A.	k. A.	k. A.
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, CRR) 37					-0	k. A.	k. A.
Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)					k. A.	k. A.	k. A.
					230	k. A.	k. A.

Tabelle 3: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des festgestellten Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31. Dezember 2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die Sparkasse hat in der Vergangenheit Stille Vermögenseinlagen begeben, welche als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkennungsfähig waren. Diese Anerkennungsfähigkeit gemäß CRR bestand zum 31.12.2019 nicht mehr, sodass die begebenen Instrumente lediglich bilanziell auszuweisen waren.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang II zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstaben a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt „Risikomanagementziele und –methoden“ wieder. Der Lagebericht wurde am 13.07.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Germersheim-Kandel keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2019 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz:	77
- Öffentliche Stellen	0
- Institute	1
- Unternehmen	17
- Mengengeschäft	30
- durch Immobilien besicherte Positionen	14
- ausgefallene Positionen	2
- gedeckte Schuldverschreibungen	0
- Investmentfonds (OGA-Fonds)	9
- Beteiligungspositionen	3
- Sonstige Posten	1
Fremdwährungsrisiko	
- Netto-Fremdwährungsposition	2
operationelle Risiken	
- Basisindikatoransatz	7
Gesamtrisikobetrag Kreditbewertung (CVA)	
- Standardmethode	0
Gesamtsumme	86

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen zum 31.12.2019 können dem Anhang III zum Offenlegungsbericht entnommen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dargestellt.

	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.079.359
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,04
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	397

Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Offenlegung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt analog nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.361,0 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2019 (Mio. EUR)	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	121
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	101

2019 (Mio. EUR)	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Öffentliche Stellen	37
Multilaterale Entwicklungsbanken	9
Internationale Organisationen	20
Institute	365
Unternehmen	228
Mengengeschäft	681
Durch Immobilien besicherte Positionen	531
Ausgefallene Positionen	14
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	68
Investmentfonds (OGA-Fonds)	126
Sonstige Posten	29
Gesamt	2.330

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2019 (Mio. EUR)	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114	30	4
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	102	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	37	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k. A.	9	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.	20	k. A.
Institute	269	60	5
Unternehmen	238	k. A.	k. A.
Mengengeschäft	691	3	1
Durch Immobilien besicherte Positionen	535	1	1
Ausgefallene Positionen	15	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	30	35	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	130	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	31	k. A.	k. A.
Gesamt	2.192	158	11

Tabelle 7: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Da die PWB nicht auf Branchen verteilt vorliegen, werden diese als Gesamtsumme bei den Privatpersonen (Tabelle 10) berücksichtigt.

31.12.2019 Finanzinstitute und öffentlicher Sektor (Mio. EUR)	Banken	Offene Investmentver- mögen inkl. Geldmarkt- fonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114	k. A.	34	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k. A.	k. A.	102	0	k. A.
Öffentliche Stellen	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	329	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	65	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.	130	k. A.	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	31
Gesamt	542	130	136	0	31

Tabelle 8: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2019 Industrieunternehmen (Mio. EUR)	Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasser- versorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Unternehmen	10	2	35	11
Davon: KMU	10	2	21	10
Mengengeschäft	12	1	12	21
Davon: KMU	12	1	12	21
Durch Immobilien besicherte Positionen	1	0	3	12
Davon: KMU	1	0	3	12



31.12.2019 Industrieunternehmen (Mio. EUR)	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Ausgefallene Positionen	0	0	1	0
Gesamt	23	3	51	44

Tabelle 9: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.2019 Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen (Mio. EUR)	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Institute	k. A.	k. A.	k. A.	5	k. A.	k. A.	k. A.
Unternehmen	3	21	6	9	80	24	37
Davon: KMU	0	19	6	5	70	21	k. A.
Mengengeschäft	1	27	3	4	10	46	559
Davon: KMU	1	27	3	4	10	46	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	9	1	4	20	22	465
Davon: KMU	0	9	1	4	20	22	k. A.
Öffentliche Stellen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	12	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.	k. A.	k. A.	20	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	0	4	0	0	1	1	7
Gesamt	4	61	10	42	111	105	1.068

Tabelle 10: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2019 (Mio. EUR)	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114	k. A.	34
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	48	31	23
Öffentliche Stellen	5	10	22
Multilaterale Entwicklungsbanken	5	4	k. A.
Internationale Organisationen	10	5	5
Institute	52	185	97
Unternehmen	25	42	171
Mengengeschäft	182	79	434
Durch Immobilien besicherte Positionen	26	53	458
Ausgefallene Positionen	4	2	9
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	40	25
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.	k. A.	130
Sonstige Posten	14	k. A.	17
Gesamt	485	451	1.425

Tabelle 11: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden oder es als wahrscheinlich angesehen wird, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht ohne Verwertung der Sicherheiten nachkommen kann.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig akute Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch

Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Arbeitsanweisungen der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 0,4 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,2 Mio. EUR.

In den beiden nachfolgenden Übersichten erfolgt keine detaillierte Aufschlüsselung der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen aufgrund einer Vielzahl von Kleinbeträgen und nicht wesentlicher Gesamtsumme. Sie werden in der Tabelle 12 als Summe bei den Privatpersonen angegeben. Da die PWB nicht auf Einzelvertragsebene vorliegen, werden diese als Gesamtsumme bei den Privatpersonen (Tabelle 12) bzw. Deutschland (Tabelle 13) angegeben.

31.12.2019 (Mio. EUR)	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführungen (+) / Auflösungen (-) von EWB, PWB	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0	k. A.	k. A.	(-) 0	k. A.	k. A.	0
Privatpersonen	5	2	0	0	(+) 0	0	0	4
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Personen, davon	5	1	k. A.	0	(+) 0	0	k. A.	3
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0	0	k. A.	k. A.	(-) 0	k. A.	k. A.	0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	k. A.	k. A.	(+) 0	k. A.	k. A.	k. A.
Verarbeitendes Gewerbe	0	0	k. A.	k. A.	(+) 0	k. A.	k. A.	1
Baugewerbe	0	0	k. A.	0	(+) 0	0	k. A.	0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4	1	k. A.	0	(+) 0	0	k. A.	1
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0	0	k. A.	k. A.	(-) 0	0	k. A.	k. A.
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0	0	k. A.	k. A.	(-) 0	k. A.	k. A.	k. A.
Grundstücks- und Wohnungswesen	0	0	k. A.	0	(-) 0	k. A.	k. A.	0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	0	0	k. A.	0	(+) 0	0	k. A.	1
Gesamt	10	4	0	0	(+) 0	0	0	7

Tabelle 12: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2019 (Mio. EUR)	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	10	4	0	0	7
EWR	0	0	k. A.	k. A.	0
Sonstige	0	0	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	10	4	0	0	7

Tabelle 13: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2019 (Mio. EUR)	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	4	1	1	0	k. A.	4
Rückstellungen	0	0	0	k. A.	k. A.	0
Pauschalwertberichtigungen	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	4	1	1	0	k. A.	4

Tabelle 14: Entwicklung der Risikovorsorge

7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's Investors Service Standard & Poor's Rating Services
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
Öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	

Tabelle 15: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Änderungen am Kreis der nominierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Die Werte der beiden nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	148	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	86	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	26	k. A.	12	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Internationale Organisationen	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	250	k. A.	84	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unternehmen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	222	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mengengeschäft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	519	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	518	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5	10	k. A.	k. A.	k. A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	25	40	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
OGA	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	93	36	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Beteiligungspositionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	35	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	17	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	577	40	96	518	k. A.	k. A.	612	315	10	0	k. A.	k. A.

Tabelle 16: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	152	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	86	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	26	k. A.	12	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Internationale Organisationen	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	250	k. A.	84	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unternehmen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	220	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mengengeschäft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	516	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	518	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5	10	k. A.	k. A.	k. A.
Gedckte Schuldverschreibungen	25	40	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
OGA	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	93	36	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Beteiligungspositionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	35	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	581	40	96	518	k. A.	k. A.	609	314	10	0	k. A.	k. A.

Tabelle 17: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Germersheim-Kandel gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische Beteiligungen (inkl. Funktionsbeteiligungen) sowie Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen werden von der Sparkasse direkt oder indirekt eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Unter den Strategischen Beteiligungen werden auch Funktionsbeteiligungen subsumiert, welche der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben dienen. Sie erwirtschaften in der Regel keine eigenen Erträge und werden über Umlagen finanziert. Eine Gewinnerzielung steht bei strategischen Beteiligungen somit nicht im Vordergrund.

Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß Sparkassengesetz die regionale Wirtschaft mit Krediten zu versorgen. Dabei werden gerade bei innovativen Unternehmen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis Beteiligungen über Venture-Capital-Gesellschaften eingegangen. An einer solchen ist auch die Sparkasse beteiligt. Eine Gewinnerzielung steht dabei nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB zu Anschaffungskosten. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Abschreibungen werden auch bei vorübergehender Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Gemäß Abstimmung im Fachgremium Offenlegung wird dabei an dieser Stelle auf den bisher verwendeten Beteiligungsbezug (gemäß SolV a.F.) abgestellt. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert sowie der beizulegende Zeitwert ausgewiesen. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

31.12.2019 (Mio. EUR)	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)
Strategische Beteiligungen (inkl. Funktionsbeteiligungen)	12	12
Kapitalbeteiligungen	0	0

Tabelle 18: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

Im Berichtszeitraum wurden keine Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse in Form von Aufrechnungsvereinbarungen bei gegenseitigen Geldforderungen (bilanzielles Netting) in sehr geringem Umfang Gebrauch.

Die Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen erfolgt unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten einzelfallbezogen. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist in unseren Sicherheitenleitlinien beschrieben und als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsrichtlinien bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Eine Entscheidung über Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Finanzierungen Grundpfandrechte an Wohnimmobilien als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen

aus Art. 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden Finanzielle Sicherheiten in Form von Bareinlagen bei der Sparkasse oder Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen) für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2019 (Mio. EUR)	Finanzielle Sicherheiten
Unternehmen	1
Mengengeschäft	3
Ausgefallene Positionen	0
Gesamt	5

Tabelle 19: Besicherte Positionswerte

10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2019 (Mio. EUR)	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	1
Netto-Fremdwährungsposition	1
Marktrisiko gemäß Standardansatz	1

Tabelle 20: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative und quantitative Angaben (Art. 448 Buchstaben a) und b) CRR)

Die Zinsänderungsrisiken der Sparkasse ergeben sich auf Gesamtbankebene aus der Fristentransformation bzw. aus Inkongruenzen in den Zinsbindungsfristen sowie aus Veränderungen der Zinskurve. In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Im Rahmen der wertorientierten Betrachtung des Zinsänderungsrisikos des Gesamtinstituts werden die Zahlungsströme (Cashflows) aus den zinstragenden Geschäften mit der aktuellen Marktzinsstruktur zum Barwert des Bewertungsstichtages abgezinst. Die Sparkasse ermittelt monatlich das auf den Barwert bezogene Zinsänderungsrisiko nach dem Verfahren der modernen historischen Simulation. Hierbei verwendet sie das Risikomaß Value at Risk mit einem Konfidenzniveau von 95% auf einen Planungshorizont von 3 Monaten und stellt diesen Risikowert der im Betrachtungszeitraum zu erwartenden Performance gegenüber. Die Sparkasse legt bei der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos aus aufsichtsrechtlicher Sichtweise die Annahme eines Parallelanstiegs um 200 Basispunkte bezüglich der Entwicklung der Zinsstrukturkurve zugrunde. Bei einem Zinsänderungsschock von +200 Basispunkten beläuft sich der Rückgang des Zinsvermögens im Verhältnis zu den Eigenmitteln auf 50,6 Mio. € bzw. 21,6%. Bei einem Zinsänderungsschock von -200 Basispunkten würde sich das Zinsvermögen der Sparkasse um 10,7 Mio. € bzw. 4,6% erhöhen. Die Schwelle der nationalen Aufsichtsbehörden zur Identifizierung von Instituten mit potenziell erhöhtem Zinsänderungsrisiko wurde von der Sparkasse an den vier zu meldenden Stichtagen (Quartalsultimo) des Jahres 2019 jeweils überschritten.

Darüber hinaus kommen GuV-orientierte Methoden zum Einsatz, welche die Auswirkungen auf den Zinsüberschuss mindestens im vierteljährlichen Rhythmus bemessen.

Zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos legt die Sparkasse die nachfolgenden Daten und Schlüsselannahmen zu Grunde:

- Geschäfte mit vertraglich nicht festgelegter Kapital- bzw. Zinsbindung werden sowohl in der periodischen Sichtweise als auch in der wertorientierten Betrachtung nach dem Verfahren der gleitenden Durchschnitte berücksichtigt.
- Die Sparkasse hat Verfahren zur Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz. Ausübungen von Sondertilgungs- und Sonderkündigungsrechten bei Kundenprodukten werden unter Annahme eines statistischen Ausübungsverhaltens mit anschließender Cashflow-Korrektur oder ergänzenden Szenarioberechnungen für optionale Ausübe berücksichtigt.
- Zur Quantifizierung des Risikos verwendet die Sparkasse bei der wertorientierten Betrachtung historisch eingetretene Zinsveränderungen auf 3-Monatsbasis seit 1988.
- In der GuV-orientierten Betrachtung berücksichtigt die Sparkasse ein wachsendes Kundengeschäft, sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite. Die Wiederanlagen fälliger Geschäfte erfolgen zu den zum geltenden Zeitpunkt unterstellten Zinskonditionen, gemäß der Zinsprognose der Sparkasse.
- Bei der GuV-orientierten Methode führt die Sparkasse Zinssensitivitätsanalysen (steigende, fallende sowie sich drehende Marktzinsen) durch, um das Zinsänderungsrisiko zu ermitteln. Außerdem werden die Auswirkungen durch mögliche Umschichtungen von Kundeneinlagen quantifiziert und regelmäßig die Auswirkungen von Extremszenarien (Stresstests) betrachtet.

12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Darüber hinaus bestehen Zinsswaps mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdÖR zur Absicherung von Zinsgarantien für Festzinsdarlehen.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) sowie bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt. Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand festgelegt. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden ausschließlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Banken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Bei der Sparkasse werden für die derzeit bestehenden Derivate keine Sicherheiten hereingenommen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberhang besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die positiven Wiederbeschaffungswerte der zum 31.12.2019 im Bestand befindlichen Zinsderivate betragen 0,4 Mio. EUR. Es wurden weder Aufrechnungsmöglichkeiten genutzt noch Sicherheiten angerechnet. Andere Derivate hatte die Sparkasse nicht im Bestand.

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 14,2 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert zum Bilanzstichtag aus Weiterleitungsdarlehen/Konsortialkrediten und unbesicherten Wertpapierleihen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen, unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 1,31 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist. Zum Stichtag 31.12.2019 hat die Sparkasse keine

Sicherheiten erhalten oder eigene Schuldverschreibungen begeben, die belastet waren oder für eine Belastung zur Verfügung stehen.

Medianwerte 2019 TEUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	221.569				1.697.501			
030	Eigenkapitalinstrumente	k. A.				138.979			
040	Schuldverschreibungen	122.285		128.652		235.720		252.058	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	9.694		10.283		55.697		58.744	
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k. A.		k. A.		k. A.		k. A.	
070	davon: von Staaten begeben	49.659		51.635		10.065		10.785	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	72.582		76.907		225.675		241.285	
090	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	k. A.		k. A.		k. A.		k. A.	
120	Sonstige Vermögenswerte	99.401				1.325.405			

Tabelle 21: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2019 TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	k. A.		k. A.	
140	Jederzeit kündbare Darlehen	k. A.		k. A.	
150	Eigenkapitalinstrumente	k. A.		k. A.	
160	Schuldverschreibungen	k. A.		k. A.	
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	k. A.		k. A.	
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k. A.		k. A.	
190	davon: von Staaten begeben	k. A.		k. A.	
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	k. A.		k. A.	
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	k. A.		k. A.	
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	k. A.		k. A.	
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	k. A.		k. A.	
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	k. A.		k. A.	
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			k. A.	

250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	221.569			
-----	--	---------	--	--	--

Tabelle 22: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
TEUR			
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	99.322	99.381

Tabelle 23: Belastungsquellen

15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 IVV (Vergütungsbericht)

Die Sparkasse Germersheim-Kandel ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Sparkasse Germersheim-Kandel gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

16. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 10,87 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,15 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.980.772
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	14.226

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	17.933
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	82.776
Zeile LRSum		Anzusetzender Wert (TEUR)
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	17.181
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	2.112.888

Tabelle 24: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.908.587
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-300)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.908.287
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikopositionen gemäß Ursprungsrisikomethode	14.226
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.

8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
Zeile LRCCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote (TEUR)
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	14.226
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	89.666
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und –forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	17.933
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	107.599
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	293.458
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-210.682)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	82.776
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	229.609
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	2.112.888

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10.87
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählt Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle 25: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.908.587
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.908.587
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	50.260
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	232.115
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	11.590
EU-7	Institute	195.412
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	514.180
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	486.203
EU-10	Unternehmen	208.652
EU-11	Ausgefallene Positionen	14.641
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	195.535

Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12.782.297,03	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	129.626.585,13	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	87.500.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	229.908.882,16	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-300.000,00	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-300.000,00	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	229.608.882,16	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	229.608.882,16	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	5.000.000,00	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	5.000.000,00	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	5.000.000,00	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	234.608.882,16	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.079.359.299,42	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,27	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,27	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,74	92 (2) (c)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,04	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,04	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,74	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	17.617.436,69	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	194.000,00	36 (1) (i), 45, 48
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	20.000.000,00	62 (c)
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	12.107.522,29	62 (c)
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62 (d)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	555.587,08	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

31.12.2019 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Arabische Emirate	704						11			11	0,00	
Australien	2.336						187			187	0,00	
Belgien	658						53			53	0,00	
Brasilien	130						10			10	0,00	
Bulgarien	0						0			0		0,50%
China, VR	431						35			35	0,00	
Deutschland	1.390.380						68.575			68.575	0,91	
Dänemark	10.143						89			89	0,00	1,00%
Finnland	7.652						253			253	0,00	
Frankreich	18.031						1.021			1.021	0,01	0,25%
Griechenland	1						0			0	0,00	
Großbritannien o. GG,JE,IM	16.814						924			924	0,01	1,00%
Hongkong	197						16			16	0,00	2,00%
Indien	633						51			51	0,00	
Indonesien	76						6			6	0,00	
Irland	3.496						280			280	0,00	1,00%
Isle of Man	37						3			3	0,00	
Israel	30						2			2	0,00	
Italien	4.482						339			339	0,00	
Japan	773						62			62	0,00	
Jersey	1.336						107			107	0,00	
Kanada	963						77			77	0,00	
Korea, Rep. (ehem. Südkorea)	358						29			29	0,00	
Litauen	153						12			12	0,00	1,00%
Luxemburg	3.066						245			245	0,00	
Macau	9						1			1	0,00	
Mexiko	108						9			9	0,00	
Nerm (nicht ermittelte Länder)	4						0			0	0,00	
Neuseeland	6						0			0	0,00	
Niederlande	15.272						849			849	0,01	
Norwegen	5.966						92			92	0,00	2,50%
Peru	32						3			3	0,00	
Polen	54						4			4	0,00	
Portugal	419						33			33	0,00	
Rumänien	0						0			0		
Russ. Föderation (ehem. Russland)	137						11			11	0,00	
Saudi-Arabien	10						1			1	0,00	
Schweden	5.171						386			386	0,01	2,50%
Schweiz	2.406						150			150	0,00	
Singapur	13						1			1	0,00	
Spanien	5.455						436			436	0,01	
Südafrika	66						5			5	0,00	
Taiwan	286						23			23	0,00	
Thailand	10						1			1	0,00	
Türkei	8						1			1	0,00	
Ukraine	0						0			0		
Ungarn	39						3			3	0,00	
Vereinigte Staaten von Amerika	15.558						1.200			1.200	0,02	
Österreich	1.228						97			97	0,00	
Summe	1.515.135						75.690			75.690		